

**Kirchengesetz
über die zielorientierte Planung
in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit
(ZOP-Kirchengesetz – ZOPG)^{1, 2}**

Vom 9. Dezember 2016

(KABl. 2017 S. 3)

1 Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat gemäß § 34 Absatz 2 Nummer 2 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519) mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

2 Red. Anm.: Das Kirchengesetz ist als Artikel 1 des Kirchengesetzes über die Einführung einer zielorientierten Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 3) verkündet worden; es trat gemäß Artikel 3 des genannten Gesetzes am 3. Januar 2017 in Kraft.

§ 1

Zielorientierte Planung

- (1) Die Hauptbereiche gestalten ihre Arbeit im Rahmen einer zielorientierten Planung.
- (2) Die zielorientierte Planung erfolgt durch Auftrags- und Zielvereinbarungen und auf der Grundlage von synodalen Schwerpunkten.

§ 2

Synodale Schwerpunkte

- (1) Die Landessynode berät und beschließt mindestens einmal in jeder Amtszeit bis zu drei synodale Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen.
- (2) Die Kirchenleitung, das Landeskirchenamt und die Hauptbereiche tragen gemeinsam Sorge dafür, dass alle synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen zur Umsetzung gelangen.

§ 3

Auftrags- und Zielvereinbarungen

- (1) Die Kirchenleitung vereinbart über das Landeskirchenamt mit jedem Hauptbereich eine Auftrags- und Zielvereinbarung für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren.
- (2) Die Kirchenleitung vereinbart in den Auftrags- und Zielvereinbarungen mit jedem Hauptbereich jeweils den Auftrag und die Ziele des Hauptbereichs mit bis zu drei Schwerpunktzielen, in denen mindestens ein synodaler Schwerpunkt abgebildet werden muss.
- (3) Die Auftrags- und Zielvereinbarungen enthalten darüber hinaus Angaben zu folgenden Punkten:
 1. Übersicht über den Hauptbereich mit Arbeitsbereichen und zugeordneten Diensten und Werken;
 2. Standorte und Leitung des Hauptbereichs;
 3. Aufgaben der Arbeitsbereiche;
 4. Maßnahmen der Qualitätssicherung und
 5. einen Überblick über die Ressourcen des Hauptbereichs.

§ 4

Berichtswesen

- (1) Zur Arbeit an den Schwerpunktzielen erfolgt ein Controlling der vereinbarten Ziele mit einem jährlichen Bericht über das Landeskirchenamt an die Kirchenleitung.
- (2) ¹Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode einmal jährlich über die Arbeit in den Hauptbereichen. ²In dem Bericht ist insbesondere Stellung zu nehmen zu Art und Umfang der Umsetzung der synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen.